

Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014; S.182,183, ber.S.380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 100) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung vom für den Bezirk der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra die folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle;
4. Anlagen
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen sowie Sport- und Spielplätze.
5. offene Feuer
sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind
6. Traditionsfeuer
alle Feuer, welche der Brauchtumpflege dienen oder hierdurch gekennzeichnet sind, dass diese durch eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, öffentliche Organisation oder einen ortsansässigen Verein anlässlich einer öffentlichen Veranstaltung zu Ostern, zu Walpurgis oder ähnlichen Terminen entzündet wird,
7. Lagerfeuer
alle Feuer, die im Freien unterhalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind.
8. Kleinstfeuer
alle Feuer, die in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen als Schwedenfeuer oder in ähnlichen Behältnissen bis 1 m² Größe abgebrannt werden und nicht dem Zweck dienen, pflanzliche oder andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu entsorgen, hierzu zählen auch alle Arten von Grills, welche zum Zwecke der Nahrungszubereitung betrieben werden.
9. Flämmen
Absengen oder Abbrennen von Unkraut mit offener Flamme

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (4) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (5) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen ist bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freizuhalten.

§ 3

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Das Füttern von Haus- oder Wildtieren, insbesondere von Waschbären auf öffentlichen und kommunalen Flächen ist nicht gestattet.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihre Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder der Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigung sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fern zu halten, sofern es sich nicht um Blindenbegleit- oder Behindertenbegleithunde handelt.

§ 4

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern sowie das Flämmen sind verboten. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist genehmigungsfrei zulässig, sofern hiervon keine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht.
- (2) Das Anzünden und Unterhalten von Traditions-, Lager- oder anderen Feuern bedarf einer Genehmigung, welche mindestens zwei Wochen vor dem Brenntermin schriftlich

- zu beantragen ist. Dem Antrag ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten beizufügen.
- (3) Jedes Feuer ist dauernd durch mindestens eine erwachsene und geschäftsfähige Person zu beaufsichtigen. Es ist immer so viel Löschmittel bereitzustellen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist. Feuerstellen sind vor Verlassen vollständig abzulöschen. Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht einschließlich der Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Verbrennen von Gartenabfällen, bleiben unberührt.

§ 5 **Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten,
- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren oder
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren oder Eis zu entnehmen.

§ 6 **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, sie anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr, neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 7 **Reinigung von Kraftfahrzeugen**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen oder gereinigt werden.

§ 8 **Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

- (2) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können allgemein durch ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung der Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Meter über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 4. § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 5. § 2 Abs. 5 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält
 6. § 3 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
 7. § 3 Abs. 1 Satz 2 Haus- oder Wildtieren, insbesondere Waschbären auf öffentlichen und kommunalen Flächen füttert,
 8. § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
 9. § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
 10. § 3 Abs. 3 Satz 2 die Säuberung nicht durchführt,
 11. § 3 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielflächen fern hält,
 12. § 4 Abs. 1 Satz 1 ein offenes Feuer anlegt und unterhält oder flämmt,
 13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Kleinstfeuer unterhält, wenn hiervon eine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch starke Rauchentwicklung oder Funkenflug, ausgeht,
 14. § 4 Abs. 2 Traditions-, Lager- oder andere Feuer ohne Genehmigung anzündet oder unterhält,
 15. § 4 Abs. 3 Satz 1 Feuer nicht dauernd durch mindestens eine erwachsene und geschäftsfähige Person zu beaufsichtigt,
 16. § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht immer so viel Löschmittel bereitzustellen, dass ein sofortiges Ablöschen des Feuers gewährleistet ist,
 17. § 4 Abs. 3 Satz 3 Feuerstellen vor Verlassen nicht vollständig ablöscht,
 18. § 4 Abs. 3 Satz 4 Asche und andere nicht verbrannte Teile nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 19. § 5 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt,
 20. § 5 Abs. 2 a) Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
 21. § 5 Abs. 2 b) Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,

